

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung
im Steinkohlenbergbau**
— Drucksache 10/460 —

A. Problem

Die Bundesregierung sieht als vorrangiges Ziel der Kohlepolitik die Aufgabe, die heimischen Kohlelagerstätten optimal zu nutzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus — dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1983 befristet ist — steht den deutschen Steinkohlenbergbauunternehmen ein Kreditinstitut zur Verfügung, das Rationalisierungsmaßnahmen durch Darlehen und Bürgschaften unterstützt.

Er fördert dadurch vor allem die aktiven Bergbaugesellschaften. Die Altgesellschaften werden jedoch in gleicher Weise an den Beiträgen für die Verwaltungsausgaben beteiligt.

B. Lösung

Der Rationalisierungsverband soll auch weiterhin tätig werden, damit die Finanzierung von langfristigen und hohen Investitionen des Bergbaus erleichtert wird. Es ist deshalb eine Verlängerung dieses Instruments der Kohlepolitik um sieben Jahre beabsichtigt.

Durch die Änderung von § 12 des Gesetzes soll die Entlastung der Bergbaualtgesellschaften ermöglicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbands um sieben Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolving ausnutzbaren 80prozentigen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/460 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. November 1983

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Freiherr Spies von Büllesheim	Wolfram (Recklinghausen)	Dr.-Ing. Laermann
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juni 1963 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 95 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „des Absatzes 3“ durch die Verweisung „des Absatzes 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1983 in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Dr. Freiherr Spies von Büllesheim,
Wolfram (Recklinghausen) und Dr.-Ing. Laermann**

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. November 1983 beraten. Er ist mehrheitlich der Auffassung, daß die Verlängerung des zeitlichen Rahmens des Rationalisierungsverbandes geboten erscheint. Dadurch soll der Überprüfung der Notwendigkeit dieses Finanzierungsinstruments für die Zukunft Rechnung getragen werden.

Ein Inkrafttreten zum 31. Dezember 1983 ist erforderlich, um ohne zeitliche Unterbrechung die Finanzierung von Investitionsvorhaben des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewährleisten.

Der Haushaltsausschuß hat am 9. November 1983 beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat ohne Gegenstimme eine Änderung von § 12 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Rat VG) beschlossen.

Diese Änderung hat das Ziel, die Beitragserhebung für Verwaltungsausgaben in das pflichtgemäße Ermessen des Rationalisierungsverbandes zu stellen. Bisher ist durch das Gesetz festgelegt, daß sich die

Beiträge für Verwaltungsausgaben nach dem Anteil der Stimmen des einzelnen Mitgliedes an der Gesamtzahl der Stimmen aller Mitglieder bemessen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau).

Die Streichung dieser Vorschrift ermöglicht es, die Beiträge der Mitglieder für Verwaltungsausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen in der Beitragsordnung so festzulegen, wie es ein gerechter Ausgleich unter den Mitgliedern erfordert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes auf Rationalisierungsdarlehen und sonstige Finanzierungsmaßnahmen für die aktiven Bergbau-gesellschaften verlagert hat.

Die näheren Einzelheiten werden durch eine Änderung der Beitragsordnung des Rationalisierungsverbandes geregelt, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau).

Die Änderung des § 12 des Gesetzes verursacht keine Kosten.

Bonn, den 10. November 1983

Dr. Freiherr Spies von Büllesheim

Wolfram (Recklinghausen)

Dr.-Ing. Laermann

Berichterstatter

